

**Gemeindewerke Bondorf
+ Wasser | Parken | Energie +**

**Wirtschaftsplan
für das
Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.01.2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Bondorf beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

1.	im Erfolgsplan	
1.1	Gesamtbetrag der Erträge	885.000 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.023.100 €
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-138.100 €
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	823.700 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	735.300 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	88.400 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-400.000 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-311.600 €
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	591.200 €
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	279.600 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	311.600 €
2.11	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres	0 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **453.100 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

204.000 €

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 15.02.2024 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt und die erforderliche Genehmigung erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 81 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 26.02. bis 05.03.2024 je einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

gez.
16.02.2024
Bernd Dürr
Bürgermeister

Heiko Meixner
Werkleiter